

Ausstellungs- ordnung

Club Berger des Pyrénées e.V.



Verband für das
Deutsche Hundewesen

in der Fassung vom 11. Februar 2023

§ 1 Begriffsbestimmung und Zuständigkeit

Rassehunde-Ausstellungen sind zuchtfördernde Einrichtungen. Sie sind öffentliche Veranstaltungen, die der Bewertung von Rassehunden im Eigentum in- oder ausländischer natürlicher Personen dienen.

Der Club Berger des Pyrénées e.V. (cbp) führt 1.) Spezial-Rassehunde-Ausstellungen für die betreuten Rassen durch. Für alle Spezial- Rassehunde-Ausstellungen ist Termenschutz beim Verband für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) durch die cbp-Geschäftsstelle zu beantragen.

Darüberhinaus gliedert der cbp Sonderschauen für die betreuten Rassen bei 2.) Internationalen Rassehunde-Ausstellungen und 3.) Allgemeinen Rassehunde-Ausstellungen an, sofern diese vom VDH bzw. der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) geschützt sind.

Nur bei diesen unter 1. - 3. genannten Rassehunde-Ausstellungen ist eine Vergabe von Anwartschaften für die von der F.C.I. gleichermaßen anerkannten nationalen Titel „Deutscher Champion (VDH)“ und „Deutscher Champion (cbp)“ zugelassen.

§ 2 Einteilung der Rassehunde-Ausstellungen und Antragstellung

Es werden unterschieden:

1. Spezial- Rassehunde-Ausstellungen
2. Allgemeine Rassehunde-Ausstellungen
3. Internationale Rassehunde-Ausstellungen (CACIB).

Zu 1.

Für die Durchführung von Spezial-Rassehunde-Ausstellungen ist der Vorstand des cbp zuständig. Er legt Ort und Termin der Rassehunde-Ausstellungen fest und ernennt einen Ausstellungsleiter, der für die örtliche Durchführung der Spezial-Rassehunde-Ausstellung verantwortlich ist.

Die Ausstellungsleiter werden in ihrer Arbeit unterstützt durch den Ausstellungsbeauftragten des cbp sowie durch die Geschäftsstelle, die in der Regel zuständig ist für:

1. die Beantragung des Termin-Schutzes beim VDH
2. die Einholung erforderlicher Genehmigungen, insbesondere der amtstierärztlichen Zulassung
3. die Herstellung des Ausstellungs-Kataloges
4. die Einreichung der erforderlichen Unterlagen an den VDH nach Abschluss der Ausstellung

§ 3 Programm, Meldeformular und Katalog

Das Programm muss über Veranstalter, Ausstellungsleitung, Termine, Tagesplan, Zuchtrichter, Rassen- und Klasseneinteilung sowie Formwertnoten, Titel- Anwartschaften und Titel erschöpfend Auskunft geben, wobei hervorzuheben ist, dass auf die drei Letztgenannten kein Rechtsanspruch besteht. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

An auffälliger Stelle ist derjenige Stichtag einzudrucken, vor dem ein Hund geworfen sein muss, um die Mindestaltersvorschrift von sechs Monaten zu erfüllen. (Beispiel: Findet eine Ausstellung am 15. Oktober 20.. statt, muss es heißen: Zugelassen sind nur Hunde, die vor dem 15. April 20.. geworfen sind.)

Für sämtliche Spezial-Rassehunde-Ausstellungen ist die Anfertigung eines Kataloges vorgeschrieben unter Einschluss eines alphabetisch geordneten Ausstellerverzeichnisses mit Anschriftenangabe und zugehörigen Katalognummern. Jeder Aussteller ist zur Abnahme eines Kataloges verpflichtet; weitere Exemplare können am Rassehunde-Ausstellungstag zum Verkauf stehen. Die VDH-Termenschutzstelle erhält die kostenlose Lieferung von zwei Katalogen mit Bewertungsergebnissen nach Stattfinden der Rassehunde-Ausstellung zu Archiv- und Kontrollzwecken. Die Aufnahme sog. Nachmeldungen in Gestalt eines Nachtrages oder A- Nummern im Katalog ist nicht gestattet.

Es gilt die Rasseneinteilung des jeweils gültigen F.C.I.-Reglements. Auf sämtlichen Drucksachen, die aus Anlass einer Rassehunde-Ausstellung angefertigt werden, insbesondere auf Programmen, Meldeformularen und Katalogen, ist deutlich hervorzuheben, dass die Veranstaltung vom VDH genehmigt und geschützt ist.

§ 4 Zulassung

a) Zugelassen sind nur Rassehunde, die in ein von der F.C.I. anerkanntes Zuchtbuch oder Register eingetragen sind und das vorgeschriebene Mindestalter von sechs Monaten am Tage vor der Rassehunde-Ausstellung vollenden. Das Vorstellen zur Bewertung von Hunden unter sechs Monaten und die Aufnahme solcher Hunde in den Katalog ist nicht erlaubt. Hunde im Eigentum von Sonderleitern und Ringhelfern können in Ausnahmefällen nur mit schriftlicher Zustimmung des Ausstellungsleiters ausgestellt werden. Sonderleiter und Ringhelfer dürfen nicht selbst vorführen und müssen während der Vorführung ihres Hundes oder des Hundes eines mit ihnen in Hausgemeinschaft lebenden Vorführers den Ring verlassen. Für Zuchtrichter und -Anwärter gilt § 11 Abs. 2 der VDH-Zuchtrichter-Ordnung.

Personen, die durch Beschluss eines die Rasse vertretenden Zuchtvereins von allen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, sind auch von der Teilnahme an Allgemeinen und Internationalen Rassehunde-Ausstellungen ausgeschlossen, wenn der VDH-Vorstand den Aussperrensbeschluss auf Antrag des Rassehunde-Zuchtvereins bestätigt hat. Gegen die Entscheidung des VDH-Vorstandes ist Widerspruch zum VDH-Schiedsgericht (2. Kammer) nur binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bestätigungsbeschlusses zulässig. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Hundehändler dürfen an VDH -/cbp-Rassehunde-Ausstellungen nicht teilnehmen.

Hunde, die nach dem 1.1.1987 geboren wurden und an den Ohren kupiert sind sowie Hunde, die nach dem 1.6.1998 geboren wurden und an der Rute kupiert sind sowie bissige, kranke, krankheitsverdächtige, mit Ungeziefer behaftete, verkrüppelte, mit Missbildungen oder Hodenfehlern behaftete Hunde sowie Hündinnen, die sichtlich trächtig oder in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind, dürfen nicht in das Ausstellungsgelände eingebracht werden. Sie sind von einer Bewertung ausgeschlossen. Dennoch zuerkannte Bewertungen sind abzuerkennen, wenn die Umstände, die eine Bewertung ausschließen, offenbar werden. Die Entscheidung über ein Einbringen im Ausnahmefall steht allein der Ausstellungsleitung oder einem von ihr eingesetzten Kontrollorgan zu. Diese hat auf das Bewertungsverbot keinen Einfluss. Wer kranke Hunde in eine Rassehunde-Ausstellung einbringt, haftet für die daraus entstehenden Folgen.

Läufige Hündinnen dürfen auf termingeschützten Rassehunde-Ausstellungen ausgestellt werden.

Kastrierte Rüden sind (außer in der Veteranenklasse) nicht zugelassen.

Nicht im Katalog aufgeführte Hunde können nicht bewertet werden, es sei denn, die Aufnahme in den Katalog ist durch ein Versehen der Ausstellungsleitung unterblieben.

- b) Zur Meldung eines Hundes ist nur der Eigentümer berechtigt. Er kann sich vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist nachzuweisen. Die Meldung kann nur unter dem im Zuchtbuch bzw. Register eingetragenen Namen des Hundes erfolgen. Alle Angaben des Ausstellers für die Katalogeintragung dürfen nicht von den Angaben in der Ahnentafel bzw. der Registerbescheinigung des Hundes abweichen. Die Abgabe der Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühren. Mit der Meldung erkennt der Eigentümer die Ausstellungs-Ordnung als für sich verbindlich an. Verlegt der Veranstalter den Termin, kann die Meldung schriftlich zurückgezogen werden. Der Veranstalter kann hierfür eine Ausschlussfrist setzen. Zur Wirksamkeit der Terminverlegung reicht eine Benachrichtigung des Veranstalters an den Eigentümer aus. Werden bei Verlegung des Veranstaltungstermins erfolgte Meldungen nicht innerhalb der Ausschlussfrist zurückgezogen, so gelten sie als für den neu festgesetzten Veranstaltungstermin rechtmäßig abgegeben.
- c) Der Eigentümer kann den Hund selbst oder durch einen Beauftragten ausstellen lassen. Der zur Abgabe der Meldung berechtigte Vertreter gilt auch als für die Ausstellung beauftragt. Handlungen und/oder Unterlassungen des Beauftragten wirken für und gegen den Eigentümer.
- d) Die zur Rassehunde-Ausstellung angenommenen Hunde (Annahmebestätigung muss vorliegen) sind innerhalb der im Programm und in der Annahmebestätigung angegebenen Einlasszeit einzubringen.

Für jeden zur Rassehunde-Ausstellung angenommenen Hund hat eine Person freien Einlass. Die Eigentümer der ausgestellten Hunde haften für alle Schäden, die durch ihre Hunde angerichtet werden.

- e) Entweicht ein Hund und/oder richtet er Schaden an, ist der Eigentümer für alle sich hieraus ergebenden Folgen haftbar.
- f) Ausgestellte Hunde dürfen die Rassehunde-Ausstellung vor Veranstaltungsschluss grundsätzlich nicht verlassen.
- g) Für die rechtzeitige Vorführung der Hunde sind die Aussteller selbst verantwortlich. Außer dem Zuchtrichter, dem evtl. zugelassenen Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter, dem Ringsekretär, dem Ordner und den Hundeführern, hat sich niemand im Ring aufzuhalten. Der Ausstellungsleiter und der Obmann für das Richterwesen im cbp haben das Recht, neben dem Zuchtrichter, dem Zuchtrichter-Anwärter, dem Sonderleiter, dem Ringsekretär, dem Ordner und dem Hundeführer, Richterringe und Prüfungsplätze zu betreten. In die Beurteilung oder Platzierung der Hunde hat sich niemand einzumischen. Die Ahnentafeln der gemeldeten Hunde und Leistungsurkunden bei Gebrauchshunden sind auf Anforderung vorzulegen, der Nachweis etwaiger Titel ist ggf. zu erbringen. Die Katalog-Nummer ist von der den Hund vorführenden Person deutlich sichtbar zu tragen.
- h) Der Veranstalter ist Inhaber des Hausrechts. Er ist berechtigt, für die laufende und weitere von ihm durchgeführte Rassehunde-Ausstellungen gegen Personen, die den geordneten Ablauf stören oder gegen Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, Hausverbote zu verhängen. Den Anweisungen der Ausstellungsleitung und ihrer Beauftragten ist Folge zu leisten.
- i) Die Formwertnote und Platzierung des Zuchtrichters ist unanfechtbar. Sie unterliegt keiner Überprüfung. Beleidigung des Zuchtrichters oder öffentliche Kritik seiner Bewertung ist unzulässig. Eine Bewertung ist abzuerkennen, wenn sie durch falsche Angaben, Veränderungen und/oder Eingriffe erschlichen wurde. Gleiches gilt, wenn ein bewerteter Hund vor Veranstaltungsschluss aus dem Ausstellungsgelände entfernt wird. Formelle Beanstandungen an der Durchführung der Rassehunde-Ausstellung und an der Vergabe von Titel-Anwartschaften und Titeln sind unverzüglich der Ausstellungsleitung unter Hinterlegung einer Sicherheitsgebühr in Höhe von 150,- Euro schriftlich zu melden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Beschwerde binnen 2 Tagen (Poststempel) nach Ende der Veranstaltung schriftlich beim VDH eingelegt worden ist. Fristversäumnis gilt als Verzicht auf das Rügerecht. Für Aberkennung und Entscheidung über Beanstandungen ist der VDH-Ausstellungs-Ausschuss zuständig, der nach Anhörung des Justitiars endgültig entscheidet. Bei Abweisung der Beschwerde verfällt das Sicherheitsgeld zu Gunsten des Veranstalters.
- j) Kann aus irgendwelchen Gründen die Rassehunde-Ausstellung nicht stattfinden und auch nicht auf einen späteren Termin verlegt werden, so ist die Ausstellungsleitung berechtigt, bis zu 50 % der Meldegebühren zur Deckung entstandener Kosten zu verwenden. Die Höhe des Anteils der Meldegebühr, der von der Ausstellungsleitung zur Deckung der entstandenen Kosten einbehalten wird, ist durch den Ausstellungsobmann des VDH im Zusammenwirken mit dem Hauptgeschäftsführer des VDH und dem jeweiligen Leiter der Rassehunde-Ausstellung festzulegen. Sie darf immer nur so hoch festgelegt werden, dass sie nur die tatsächlich entstandenen Kosten deckt. Erfüllungsort und Zahlungsort ist bei allen cbp-Spezial-Rassehunde-Ausstellungen der Sitz der Geschäftsstelle.

§ 5 Meldegelder

Das Meldegeld setzt sich zusammen aus:

- Klassengeld
- Rassehunde-Ausstellungsbeitrag
- Katalogpreis.

Der Rassehunde-Ausstellungsbeitrag wird durch die jeweils gültige VDH-Gebühren-Ordnung geregelt. In der Bemessung des Klassengeldes sind die Ausstellungsleitungen frei, doch sollten örtliche Verhältnisse berücksichtigt werden. Es ist zulässig, bei Meldungen für mehrere Hunde Nachlässe zu gewähren. Für alle im Katalog aufgeführten Hunde ist der Rassehunde-Ausstellungsbeitrag abzuführen, und zwar auch dann, wenn Hunde aus irgendwelchen Gründen nicht erscheinen können. Diese Beiträge sind spätestens eine Woche nach Durchführung der Rassehunde-Ausstellung an den VDH zu überweisen.

§ 6 Klasseneinteilung, Doppelmeldung und Versetzen

Die Klasseneinteilung ist dem vom Veranstalter herausgegebenen Meldeformular zu entnehmen. Doppelmeldungen sind unzulässig.

Für Internationale Rassehunde-Ausstellungen mit Vergabe des CACIB gilt die Klasseneinteilung der F.C.I. und des VDH. Für Spezial-Rassehunde-Ausstellungen des cbp gilt folgende Klasseneinteilung:

- Jüngstenklasse 6 - 9 Monate
- Jugendklasse 9 - 18 Monate
- Zwischenklasse 15 - 24 Monate
- Offene Klasse ab 15 Monate
- Championklasse ab 15 Monate

Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tag des offiziellen Meldeschlusses ein erforderlicher Titel bestätigt wurde. Die Bestätigung ist der Meldung in Kopie beizufügen.

- Seniorenklasse 8 - 11 Jahre
- Veteranenklasse über 11 Jahre

Für die Meldung in die Championklasse berechnen folgende, bestätigte Titel: Internationaler Schönheitssieger FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände, Deutscher Champion (cbp und/oder VDH), . Die Titel „Deutscher Bundessieger“ und „VDH-Europasieger“, berechnen nur in Verbindung mit dem Nachweis einer Anwartschaft für einen Championtitel auf einer anderen Rassehunde-Ausstellung zum Start in der Championklasse. Der für eine Meldung in der Championklasse erforderliche Titel bzw. die für eine Meldung in der Gebrauchshund-Klasse abgelegte Prüfung müssen von einer der F.C.I. angeschlossenen Organisation verliehen und spätestens am Tage des offiziellen Meldeschlusses bestätigt worden sein. Ein entsprechender Nachweis ist dem Meldeschein beizufügen.

In der Senioren- und Veteranenklasse werden auf cbp-Spezial-Rassehunde-Ausstellungen Rüden und Hündinnen gemeinsam in einer Klasse bewertet.

Das Versetzen eines Hundes in eine andere Klasse als gemeldet ist nur möglich, wenn dieser in Bezug auf Alter, Geschlecht, Farbschlag, Haarart, mangels Ausbildungskennzeichen oder anderer Voraussetzungen in eine falsche Klasse geraten ist, außerdem dann, wenn der Hund durch die Schuld der Ausstellungsleitung in eine falsche Klasse eingereiht worden ist. Ein solcher Fall ist durch Beziehung des Meldeformulars am Tage der Veranstaltung zu klären. Untersagt ist es, einen Hund auf Wunsch eines Ausstellers hin zu versetzen, ohne dass obige Voraussetzungen vorliegen.

§ 7 Reihenfolge des Richtens

Auf cbp-Spezial-Rassehunde-Ausstellungen gilt folgende Reihenfolge des Richtens

- Seniorenklasse
- Veteranenklasse
- Jüngstenklasse
- Jugendklasse
- Zwischenklasse

- Championklasse
- Offene Klasse

§ 8 Formwertnoten

Bei allen Veranstaltungen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

- Vorzüglich (V)
 - Sehr gut (SG)
 - Gut (G)
 - Genügend (Ggd)
 - Disqualifiziert (Disq)
- In der Jüngsten-Klasse:
- vielsprechend (vv)
 - versprechend (vsp)
 - wenig versprechend (wv)

Ein Hund, der sich nicht beurteilen lässt, bleibt »ohne Bewertung«. Als »zurückgezogen« gilt ein Hund, der vor Beginn des Bewertungsvorganges aus dem Ring genommen wird. Als »nicht erschienen« wird ein Hund behandelt, der nicht zeitgerecht im Ring vorgeführt wurde.

§ 9 Platzierungen

Die vier besten Hunde einer Klasse werden platziert, sofern sie mindestens mit der Formwertnote „Sehr Gut“ bzw. in der Jüngstenklasse „versprechend“ bewertet worden sind. Vergaben werden nur 1., 2., 3. und 4. Platz.

Die Beschränkung der Platzierungen hat auf die Vergabe von Ehrenpreisen bzw. Ehrengaben durch die Ausstellungs- und Sonderleitung keinen Einfluss.

In der Senioren-/Veteranenklasse werden die vier besten Hunde platziert.

§ 10 Vergabe von Titeln und Anwartschaften

Der cbp führt mindestens alle zwei Jahre seine Club-sieger-Ausstellung durch. Ort, Termin und Veranstalter bestimmt der Vorstand des cbp. Die Titel „Clubsieger 20..“ und „Clubjugend-Sieger 20..“ werden auf diesen Ausstellungen vergeben. Die Vergabe der Titel-Anwartschaften und Titel fällt in die Zuständigkeit des Zuchtrichters.

Das Mindestalter ist grundsätzlich auf 15 Monate beim Sieger und 9 Monate beim Jugendsieger festgesetzt.

Aus den beiden Erstplatzierten Hunden der Senioren- und Veteranenklasse wird der „Club-Veteranensieger“ ermittelt, der auch bei der Entscheidung um das BOB (Best of Breed) teilnimmt.

Die Vergabe der Anwartschaft auf den Titel „Deutscher Champion (cbp)“ regelt sich nach den Verleihungsbestimmungen des cbp.

§ 11 Zuchtrichter

Auf sämtlichen vom VDH und der F.C.I. geschützten und auf allen vom VDH-Mitgliederverband veranstalteten Rassehunde-Ausstellungen dürfen nur die in der Richterliste des VDH aufgeführten Zuchtrichter tätig werden. Ausländische Zuchtrichter werden nur dann zugelassen, wenn die ausländische Dachorganisation ihr schriftliches Einverständnis vorher erteilt hat. Zuchtrichtern aus Ländern, deren Dachverband weder assoziiertes noch förderiertes Mitglied der F.C.I. ist, jedoch von dieser toleriert wird (z.B. Großbritannien, Kanada und USA) ist mit der Einladung der vom VDH verbreitete Fragebogen der F.C.I. zuzusenden. Dem Antrag auf Genehmigung zur Zulassung von Zuchtrichtern aus den genannten Ländern ist der von dem vorgesehenen Zuchtrichter ausgefüllte und unterschriebene Fragebogen beizufügen. Vor ihrer Tätigkeit müssen ausländische Zuchtrichter vom Richterobmann mit den für das Zuchtschauwesen geltenden Regeln, insbesondere mit dem Bewertungssystem und den Bestimmungen über die Vergabe von Titel-Anwartschaften und Titeln, vertraut gemacht werden. Beherrschen sie die

deutsche Sprache nicht, so ist ein Dolmetscher bereitzustellen.

Dem Zuchtrichter sind baldmöglichst nach Meldeschluss die von ihm zu richtenden Hunde mitzuteilen. Desweiteren ist ihm eine Ausschreibung zu übersenden.

Der Veranstalter muss für den Zuchtrichter eine Haftpflichtversicherung abschließen. Diese Versicherung wird bei termingeschützten Zuchtschauen vom VDH veranlasst.

Der cbp muss ausländischen Zuchtrichtern einen Ringsekretär zuteilen, der die Sprache des Zuchtrichters spricht. Dies gilt nur für Englisch, Französisch und Spanisch. Spricht der Zuchtrichter keine der genannten Sprachen und auch nicht deutsch, kann der cbp verlangen, dass der Zuchtrichter selbst und auf eigene Kosten für einen Dolmetscher sorgt.

Die ausländischen Zuchtrichter sind verpflichtet, wie die in der VDH-Richterliste aufgeführten Zuchtrichter nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard zu richten. Der Zuchtrichter darf den Standard nicht in einer Weise auslegen, die der Gesundheit des Hundes abträglich ist.

§ 12 Zuchtrichterspesen

Die Spesen der Zuchtrichter bei ihrer Tätigkeit auf Internationalen und Allgemeinen Rassehundeausstellungen werden durch den VDH-Vorstand festgelegt und den Ausstellungsleitungen bekanntgegeben. Die Erstattung der Kosten bei Benutzung eines Flugzeuges bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Ausstellungsleitung.

Die Zuchtrichterspesen sind von der Ausstellungsleitung zu bestreiten bzw. von der Sonderleitung, wenn die Vereinbarungen mit der Ausstellungsleitung dieses vorsehen.

Die dem Zuchtrichter zustehende Erstattung gelangt erst dann zur Auszahlung, nachdem dieser seine Tätigkeit ordnungsgemäß beendet und die Abschnitte aus dem Richterbuch sowie gegebenenfalls die Vorschlagszettel für die CACIB, Bundessiegertitel und Europasiégertitel sowie die Vorschlagszettel für Anwartschaften auf das VDH-Championat der Ausstellungsleitung ausgehändigt hat.

Ausländischen Zuchtrichtern sollten wenigstens die entstandenen Reisekosten bei ihrer Ankunft erstattet werden.

§ 13 Sonderschauen und Hütetests

Der cbp kann für die von ihm betreuten Rassen auf Internationalen und Allgemeinen Rassehundeausstellungen eine Sonderschau angliedern. Innerhalb der Ringe auf vom CBP angegliederten Sonderschauen sowie innerhalb der Ringe auf anderen CBP-Veranstaltungen ist die Gabe von Futterbrocken jeglicher Art sowie der Einsatz eines Clickers

oder die Motivation des Hundes durch Spielzeug nicht gestattet.

Die für die Veranstaltung einzuladenden Zuchtrichter werden vom Richterobmann des cbp bestimmt. Der cbp stellt das für die Durchführung erforderliche Ringpersonal und übernimmt folgende Verpflichtungen:

1. Einladung und Bezahlung der Zuchtrichter gemäß §11 und §12
2. Stellung eines Sonderleiters, der für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in seinen Ringen verantwortlich ist.
3. Stellung von Hilfspersonal, das mindestens aus einer Ringsekretärin und einem Ringordner besteht
4. ordnungsgemäße Aushändigung von Urkunden, von Vorschlagszetteln für vergebene Titel-Anwartschaften und Titel an die Aussteller sowie aller für die Ausstellungsleitung bestimmten Belege.

§ 14 Kennzeichnung

Als Kennzeichnung für die Mitarbeiter sind für alle Rassehundeausstellungen Ansteckschilder zu verwenden.

§ 15 Einsprüche

Über Einsprüche von Ausstellern gegen organisatorische Maßnahmen entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ausstellungsbeauftragten.

§ 16 Ordnungsbestimmungen

(1) Verstöße gegen diese Ordnung können mit Disziplinarmaßnahmen geahndet werden.

- a) Mit Ausstellungsverbot auf allen vom cbp durchgeführten Rassehundeausstellungen für mindestens ein Jahr oder auf Dauer kann belegt werden, wer insbesondere
 1. den geordneten Ablauf von Rassehundeausstellungen stört
 2. einer Anweisung der Ausstellungsleitung zuwider handelt
 3. seinen Hund vor Veranstaltungsschluss aus dem Ausstellungsgelände entfernt
 4. sich ohne Berechtigung im Ring aufhält
 5. die den jeweils zur Bewertung anstehenden Hund bezeichnende Katalog-Nummer nicht oder nicht deutlich sichtbar trägt.
- b) Mit unbefristetem Ausstellungsverbot auf allen vom cbp durchgeführten Rassehundeausstellungen wird belegt, wer insbesondere
 1. einen Zuchtrichter beleidigt oder dessen Bewertung öffentlich mündlich oder

schriftlich kritisiert

2. sich die Teilnahme durch falsche Angaben bei der Anmeldung erschleicht
3. Veränderungen oder Eingriffe am gemeldeten Hund vornimmt oder vornehmen lässt, die geeignet sein können, den Zuchtrichter zu täuschen, oder solche Hunde vorführt oder vorführen lässt.

(2) Der Vorstand führt die Untersuchung, hört den Betroffenen und wertet die Beweismittel.

(3) Der Vorstand entscheidet über Disziplinarmaßnahmen.

(4) Gegen Disziplinarmaßnahmen des Vorstandes ist Widerspruch zum cbp-Schiedsgericht nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zulässig. Sonst wird die verhängte Maßnahme verbindlich. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.

(5) Für Personen, die durch rechtskräftigen Beschluss von allen cbp-Veranstaltungen ausgeschlossen werden, ist vom Vorstand beim VDH der Ausschluss der Teilnahme an sämtlichen Allgemeinen und Internationalen Rassehundeausstellungen zu beantragen. Gegen die Entscheidung des VDH-Vorstandes ist Widerspruch zum VDH-Schiedsgericht (2. Kammer) nur binnen zwei Wochen nach Zustellung des Besichtigungsbeschlusses zulässig.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

(2) Diese Ordnung wurde vom erweiterten Vorstand des cbp am 11.2.2023 verabschiedet. Sie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Änderungen der Ausstellungs-Ordnung kann der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

Deutsches Championat

in der Fassung vom 11. Februar 2023

(1) Der Titel „Deutscher Champion (cbp)“ wird vom Club Berger des Pyrénées e.V. an Pyrenäen-Hütehunde verliehen, die in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch, bzw. Register eingetragen sind und die:

- I. Den cbp-Hütetest bestanden haben und
- II. eine bestätigte Anwartschaft (cbp-CAC) auf der cbp-Clubsieger-Ausstellung sowie drei bestätigte Anwartschaften, die auf cbp-Sonderschauen oder Spezialausstellungen des Clubs unter drei verschiedenen Richtern erworben wurden, nachweisen kann.

Die Reserve-Anwartschaft (RCAC) kann in eine Anwartschaft umgewandelt werden, wenn am Tage der Ausstellung der Anwartschaftshund bereits die Bedingungen zur Erlangung des Titels „Deutscher

Champion (cbp)“ erfüllt hat. Ein Rechtsanspruch auf Anwartschaft bzw. Titelzuerkennung besteht nicht. Die Bestätigung der Anwartschaften erfolgt durch den Vorsitzenden.

(2) Für das CAC/RCAC dürfen nur Hunde in der Zwischen-, Offenen-, Gebrauchshund- sowie Championklasse mit der Formwertnote „Vorzüglich 1“ bzw. „Vorzüglich 2“ (RCAC) vorgeschlagen werden. Die Hunde der o.g. Klassen mit den entsprechenden Bewertungen sind nach Rüden und Hündinnen getrennt zu einem CAC-Ring zusammenzufassen. Für den Pyrenäen-Hütehund steht das CAC für beide Rassen in Wettbewerb: einerseits für die Langhaar- und Mittellanghaar-Rasse (a poil long) und andererseits für die Glatthaar-Rasse (Face Rase).

(3) Vorschläge für die Anwartschaften liegen im Ermessen des amtierenden Zuchtrichters; d.h.: ein in

Wettbewerb gestelltes CAC muss nicht zwingend vergeben werden.

(4) Die Verleihung des Titels Deutscher Champion erfolgt nur auf Antrag beim Vorsitzenden. Die Gebühren für die Bestätigung des CAC bzw. RCAC sowie für die Vergabe des Titels setzt der Vorstand fest.

(5) Der Titel Deutscher Champion (cbp) berechtigt zur Meldung in der Championklasse.

(6) Änderungen der CAC-Ordnung sind durch einstimmigen Beschluss des Vorstands möglich.

Diese Ordnung wurde am 11.02.2023 vom Vorstand beschlossen und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wichtige Anschriften im Ausstellungswesen und Bankverbindung

Richterobfrau und Geschäftsstelle Gabriele Kagel

Gruissem 38 · 41516 Grevenbroich
Tel. 02182 811101 · Fax 02182 10390
E-Mail: info@cbp-online.de

Ausstellungswesen (cbp- Sonderschauen) Gabriele Reif

Erdinger Str. 33 b · 85356 Freising
Tel. 08161 81072
E-Mail: reif.gabriele@t-online.de

Clubschau · CAC-Schauen Heinz Kagel

Gruissem 38 · 41516 Grevenbroich
Tel. 02182 811101 · Fax 02182 10390
E-Mail: kagel@cbp-online.de

Bankverbindung für die Clubschau und CAC-Schauen

Volksbank Köln Bonn
BLZ 380 601 86 · Konto 230 1910 013
BIC GENODED1BRS
IBAN DE49 3806 0186 2301 9100 13